

## I n h a l t

Vorwort.....	3
Einleitung .....	9
I. Heilkunde, Medizin und Therapie .....	20
Qualitätssicherung .....	26
Qualitätssicherung in der Musiktherapie.....	30
Dokumentation der Prozess- und Ergebnisqualität.....	30
Multimodaler Wirksamkeitsnachweis in der Musiktherapie .....	35
II. Schmerz und Musik .....	37
Musikpsychologie .....	39
Musik als Droge .....	44
Guided Imagery and Music (GIM) .....	46
Zum Spektrum der Musikwahrnehmung.....	50
Variablen der Wahrnehmung und Wirkung von Musik.....	55
Musik als besonderes Phänomen .....	63
Musik als Medizin.....	71
<i>Beispiele angeblicher Musikmedikation mit Hilfe sog. Selbsthilfe-Musikkassetten.....</i>	<i>72</i>
Emotionsforschung .....	87
Hirnforschung.....	93
III. Methodik integrativer Musikpsychologie in der Heilkunde .....	115
Improvisation in der Musiktherapie .....	116
New-Age-Erfahrungen .....	128
Methodik musiktherapeutischer freier Improvisation am Klavier.....	134
Erhören der Ordnungsstruktur von Musik.....	136
Grundlagen musikalischen Improvisierens am Klavier.....	137
Musikalische Gruppenimprovisation.....	139
Die andere Seite des Gruppenmusizierens.....	142
Beispiele von Improvisationen im Rahmen vorgegebener Ordnungsstruktur im Hinblick auf die musiktherapeutische Arbeit mit Aphasikern .....	146
Adressatenorientierte Musikpsychologie.....	160
Musiktherapie als systemische und Kurzzeittherapie .....	162
Psychodynamische und psychoenergetische Musiktherapie .....	170

Integrative Psychotherapie mit Musik bei Persönlichkeitsstörungen .....	175
„Sage mir, was du hörst, und ich sage dir, wer du bist“ .....	178
<i>Bedeutung von Bewegungsfaktoren und ihrer Kombinationen</i> .....	189
Kurzfassung: .....	202
Homologien zwischen Persönlichkeitsstilen und -störungen und Formen innerer Bewegungen und sichtbarer Bewegungsstruktur .....	205
Musik zu Persönlichkeitsstilen und -störungen und ihren emotionalen Schwungsformen .....	209
Persönlichkeitsstiltypische Variationen über ein Lied.....	210
Rhythmisch-energetische Strukturanalyse (RES-Semiotik) und Circumplex- Modell.....	225
Symbolik in den künstlerischen Therapien.....	234
<i>Beispiel einer rezeptiv-systemischen Musikpsychologie</i> .....	238
Systemik der Beziehungen und Kommunikationsstile .....	241
Visualisierung von Selbst- und Fremdwahrnehmung.....	242
Nutzung visueller Fähigkeiten zur Beschreibung der Musikwirkung.....	248
Bewusstwerdung und Sprachkompetenz .....	252
Gustav Mahlers Leitmotiv .....	259
Selbstregulation und Sinnfindung im Singen.....	273
Zur Musikauswahl.....	275
„GIM“ .....	277
„Regulative Musiktherapie“ .....	281
IV. Zur metaphysischen Dimension von Musik in der Heilkunde .....	283
Pessimismus in der Musiktherapie .....	292
Konsequenzen.....	304
Synopse der Prinzipien einer wissenschaftsorientierten Musiktherapie als Angewandter Musikpsychologie .....	315
V. Hemmnisse und Perspektiven Künstlerischer Musiktherapie .....	327
Teilgebiete der Musiktherapie und ihre Bedeutung in der Heilkunde .....	327
Zum Problembewusstsein in der Musiktherapie.....	337

Musiktherapie im Werbematerial von Musiktherapeuten .....	340
„Musiktherapeutische Lehrtherapie“ - Durch Therapie von Lehre zur Lehre von Therapie. ....	349
1. Lehrtherapie .....	351
Vorgaben laut Psychotherapeutengesetz.....	351
Lehrtherapie aus der Sicht unterschiedlicher Psychoanalytikerschulen .....	353
Lehrinhalte für Psychoanalytiker.....	354
Folgen der Internalisierung für den Berufsstand .....	355
Notwendige Lehrinhalte psychotherapeutischer Ausbildung.....	357
2. Lehrtherapie in der Musiktherapieausbildung.....	360
Auslagerung von Lehrinhalten .....	360
Zum Prokrustesbett von Musikpsychotherapie .....	361
Vorrangige Aufgabe des Musiktherapeuten.....	365
Neuere Entwicklung der Musiktherapie .....	367
Versprechungen.....	369
Musikalische Lehrtherapie als Ausbildungshindernis .....	370
Wie wird man „künstlerischer“ Lehrtherapeut? .....	372
Zwischenfazit.....	372
Ernüchterung für die Absolventen.....	375
Horizontverengung als Lernergebnis .....	377
Alternativen.....	378
Interaktionsmuster als alternativer Lehrgegenstand .....	379
Neue Wissenschaftsfeindlichkeit .....	380
Musikexperten als Berater.....	384
Lehrtherapie für Dilettanten? .....	385
3. Erwartungen an Lehrtherapie als problemorientierte Lehre von Therapie .....	386
Eigenständigkeit statt Rockzipfel.....	387
Problemorientierte Selbsterfahrung als Basis für Pädagogik/Therapie .....	388
Durch Therapie der Lehre zur Lehre von Therapie .....	391
Fiktion und Wirklichkeit .....	395
 Zum Dilemma der Musiktherapie in Deutschland.....	 399
Literatur.....	409
Verzeichnis der Abbildungen .....	426
Stichwortverzeichnis .....	430

- o Evidenz zu KT
- o Stand der Umsetzung der KT-Konzepte in Deutschland
- o Sozialrechtliche Aspekte/ Finanzierung
- o Leitlinien für künftige Entwicklung
- o Evaluation
- o Ausbildung und Dokumentation

Ihre Mitwirkung haben 37 Gesellschaften zugesagt.

### **Zum Dilemma der Musiktherapie in Deutschland**

Wer zum Stichwort Musiktherapie googelt, wird an zweiter Stelle nach Hamburg verwiesen (Müller-Greif, 2008). Die wenigstens wissen, welche unheilvolle Rolle für die Entwicklung der Musiktherapie von dort ausgegangen ist und wie dort noch immer auf der Grundlage unbestraften jahrzehntelangen vielfachen Titelschwindels zur Freude der davon profitierenden zahlreichen Nutznießer Musiktherapie auf dem unsäglichen Niveau eines dilettierenden Schreiberlings betrieben wird, der zwar eine Prüfung zur Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung mit der Note 3,5 (laut eigenen Angaben in seinem belletristisch verbrämten Mordaufruf) abgelegt, aber keinerlei berufsqualifizierendes Hochschulstudium absolviert hat. Die folgenden Ausführungen zu dem Hamburger Behördenskandal entstammen der Domain [www.kreativtherapien.de](http://www.kreativtherapien.de). Daraus seien einige Dokumenten zitiert, die den durch diese Karriere verursachten irreparablen Schaden für die Studierenden, Patienten und nicht zuletzt den Steuerzahler erahnen lassen.

Mit welch mitleiderregendem Schlamm aus Lügen, Gejammer und Vulgärpsychologie er mit Hilfe seines Präsidenten Hermann Rauhe die Polizei und Staatsanwaltschaft Hamburg überrumpelt hat, lässt sich bei der Lektüre folgender, größtenteils heute noch zureichender Auszüge aus der aufgrund seiner Klägeritis bekanntgewordenen Dienstaufsichtsbeschwerde an den Senator für Wissenschaft und Bildung vom 2.4.1987 erahnen:

*"Ich möchte gegen den Berufungsausschuss der Musikhochschule Hamburg Dienstaufsichtsbeschwerde erheben und lege Ihnen meine Anzeige gegen Herrn Prof. Dr. Decker-Voigt bei, die ich bei der Staatsanwaltschaft Hamburg erstattet habe. In Anbetracht der in dieser Anzeige und ihren Anlagen erhobenen Vorwürfen muss ich annehmen, dass die Berufungskommission aus mangelnder Sorgfalt oder kollegialer Protektion die Bewerbungsunterlagen von Herrn Decker-Voigt nicht sorgfältig und kritisch geprüft hat. Sonst hätte ihr die Unstimmigkeiten in den Angaben und vorgelegten Urkunden nicht entgehen können. Herr Decker-Voigt ist seit 1978 Professor an der Musikhochschule (auf welcher Grundlage wurde er es eigentlich?), wie kann es einem Berufungsgremium dann entgehen, wenn ein Kollege plötzlich einen M.A. und dann gar einen Ph.D. an amerikanischen Universitäten absolviert haben will*

und das noch in zwei verschiedenen Studien: "expressive therapy". der M.A. erfordert in der Regel 8 Semester Studium, und dann Ph.D. in "clinical psychology", das erfordert in den USA gemeinhin 6 Jahre Präsenzstudium. War Herr Decker-Voigt so lange von seinen Lehrverpflichtungen in Hamburg beurlaubt und hatte er offizielle Forschungsprojekte mit den USA, dass sich das Berufungskollegium diese Titel so unkritisch vorsetzen liess und akzeptiert? Wurde die Dissertation und die Master-Arbeit auf Gleichwertigkeit, das Studium auf Vergleichbarkeit geprüft?

Ist der Berufungskommission nicht aufgefallen oder unbekannt geblieben, dass Herr Decker-Voigt an den Fakultäten, von denen er seine Grade hat, seit Jahren in einträglichen Fernlehr- und Fernstudienprojekten mitarbeitet und dieses für dieses Lesley College in Deutschland und der Schweiz mit organisiert, dass er - unpromoviert - seit 1980 Professor am Lesley College ist, an dem er gerade seinen M.A. erhalten hat? Sind die wirtschaftlichen Verflechtungen Decker-Voigt/Lesley College, LIMA-Institut einerseits und die plötzlichen akademischen Würden andererseits den Mitgliedern der Berufungskommission wirklich nicht aufgefallen? Und ist ihnen nicht aufgefallen, dass Herr Decker-Voigt in seinen Unterlagen und in seinem Lebenslauf ständig Qualifikationsnachweise aufführt von Verbänden und Institutionen (IAAT, ISIS, DBVMT usw.), die er selbst mitbegründet hat? Hat die Berufungskommission Biographie und Bibliographie von Herrn Decker-Voigt (liegt bei) allen Ernstes als wissenschaftlich seriös eingestuft?

Hat es bei diesem Hausberufungsverfahren tatsächlich keine gleich oder besser qualifizierten Aussenbewerber gegeben? Oder wurden diese aus Protektionsgründen ausgemustert?

Ist den Mitgliedern der Berufungskommission nicht aufgefallen, dass Decker-Voigt seine amerikanischen Grade nicht in der Originalform und nach Massgabe der diese Titel genehmigenden Behörde unter Angabe der verleihenden Hochschule führt, so dass der Eindruck erweckt wird, es handle sich um einen Magister oder Doktorgrad einer deutschen Universität? Hat der Berufungsausschuss die Urkunden über die Führung dieser ausländischen Grade in der BRD gesehen und die unkorrekte Art der Führung - bis hin in den Ausdruck der Lehrankündigungen - nicht beanstandet? (...)

Es scheinen mir alle diese Fragen offen. Sie müssten überprüft werden. Es müsste festgestellt werden, ob und wer hier eine Sorgfaltspflicht verletzt hat, wer hier protektionistisch gehandelt hat? Ich kann mir sonst nicht vorstellen, wie Herr "Dr." Decker-Voigt Professor geworden ist.

Ich möchte weiterhin Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Decker-Voigt selbst erheben, weil er seine Titel nicht ordnungsgemäß führt, weil er sich aktiv (als Vorstandsmitglied und Dozent) - wohl ohne vorliegende Nebentätigkeitsgenehmigung - bei ISIS, Zürich, beteiligt, einer Organisation, die gegen erkleckliche Summen in Fernstudiengängen zu amerikanischen akademischen Graden führt, die hierzulande

*nicht genehmigungsfähig sind. Ein solches Vorgehen erscheint mir eines deutschen Hochschullehrers unwürdig. Weiterhin, weil Herr Decker-Voigt sich, ohne es zu sein, als "klinischer Psychologe" und als "Psychotherapeut" ausgibt und praktiziert und dabei auf Legitimationen und Bestätigungen zurückgreift, die ihm sein Freund "Prof." Dr. P. Knill vom Lesley College, mit dem zusammen er das Geschäft mit Therapiekursen und Titeln betreibt, ausgestellt hat.*

*Herr Decker-Voigt bringt durch solche Aktivitäten, insbesondere durch seine unzulässige psychotherapeutische Tätigkeit und seine "Geschäfte" die Musikhochschule in Verruf. Er hat damit seine Dienstpflichten sicherlich vernachlässigt."*

Als die an dem Hamburger Behördenskandal mitschuldige Musikhochschule Hamburg eingesehen hat, wie sehr sie durch Decker-Voigts „atypische“ Karriere und „Geschäfte“ spätestens seit den im Jahre 2002 erschienenen Presseberichten tatsächlich in Verruf gekommen ist, hat sie die Flucht nach vorn in die „größtmögliche Öffentlichkeit“ angetreten und in drei jeweils modifizierten sog. „Ehrenerklärungen“ sich für ihr Senatsmitglied eingesetzt, nachdem sich dessen jahrzehntelanger Schwindel nicht mehr verheimlichen ließ. Mehr noch als die erste sog. „Ehrenerklärung“ strotzte die zweite vom 14.1.2009 von Falschbehauptungen und Schmähungen, so dass sie das Verwaltungsgericht Hamburg am 11.5.2009 verbot. Zwischenzeitlich waren zahlreiche Journalisten auf die Irreführung des Wahrheitvermeiders hereingefallen. Wer der Presse nicht traut, kann heutzutage im Internet die Fakten erfahren. In dem am 6.2.2009 verkündeten rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Hamburg vom 21.11.2008 heißt es:

*Es "besteht grundsätzlich ein berechtigtes Berichterstattungsinteresse an der Frage nach seiner Qualifikation. (...) Es ist zumindest vertretbar, diese Qualifikation anhand der formellen Ausbildung zu beurteilen und aufgrund des Ausbildungsweges des Klägers zu dem Schluss zu kommen, dass seine Qualifikation den Anforderungen nicht gerecht werde."*

*Für die Aussage, "der "Titelschwindel" sei "aufgeflogen", sind hinreichende Anknüpfungstatsachen vorhanden." "Unstreitig trug der Kläger über einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren die amerikanischen Titel Ph.D. und M.A., ohne dazu berechtigt gewesen zu sein." "Dieses Verhalten darf dann auch als "Schwindel des Klägers [Decker-Voigt]" bezeichnet werden."*

*"Schließlich gibt es auch hinreichende Anknüpfungstatsachen für die Aussage, dies sei "zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers" erfolgt."*

Nachdem die Hamburger Behörden trotz eindeutiger Indizien für Anstellungsbetrug und mehrfachen Titelschwindel Decker-Voigt Narrenfreiheit ge-

währt hatten und er darauf vertraut hatte, dass er weiterhin gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen könne, hatte er wegen folgender Äußerung geklagt:

*„Es besteht kein Zweifel, dass Decker-Voigts Karriere die akademischen Konventionalregeln in höchstem Grade verhöhnt. Er spielt den Beleidigten, konstruiert Verschwörungstheorien und Räuberpistolen, vernebelt und lenkt ab, organisiert Solidaritätsbekundungen, tischt unverfroren Lügen auf und diffamiert. Dementsprechend hat das von ihm angerufene Landgericht Hamburg eine stattliche Reihe von Aussagen nicht untersagt, die jeden anderen zu abgrundtiefer Scham erblassen ließen. Nicht so Decker-Voigt und seine Nutznießer, die er mit Titeln, Stellen, Gutachten usw. versorgt hat.“*

Das Gericht hat Decker-Voigts Klage abgewiesen (AZ - 324 O 931/07). Gemäß der uralten Erfahrung „Der Krug geht zum Brunnen bis er bricht“ hatte er sich in seiner Dreistigkeit und im Vertrauen auf die jahrzehntelang gewährte Narrenfreiheit diesmal verrechnet. Das Landgericht Hamburg schreibt u. a. zum Tatbestand:

*„Seit 1971 ist der Kläger als Hochschuldozent tätig. Erst zu einem späteren Zeitpunkt erwarb der Kläger die Berechtigung zur Zulassung zum Hochschulstudium. Ab 1978 war der Kläger an der Hamburger Hochschule für Musik im Rahmen eines professoralen Lehrauftrags tätig. Ein Hochschulstudium hatte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Er absolvierte in den 1980er Jahren ein Studium an dem Lesley College in den USA. Gleichzeitig war er Leiter des „Lesley Instituts für Medien und Ausdruckstherapie“ in Uelzen. Parallel dazu hatte er einen Werk- und Forschungsauftrag an der Medizinischen Hochschule in Hannover. Die Abschlussarbeit dieses Werkauftrags bildete zugleich seine Abschlussarbeit des Studiums am Lesley College in den USA, das er mit einem M.A. abschloss, ohne über einen Bachelor-Abschluss zu verfügen, welcher grundsätzlich Voraussetzung für den Erwerb eines M.A.-Titels ist. An der zwischenzeitlich verbotenen Columbia Pacific University in Kalifornien erwarb der Kläger den Titel eines Ph.D. im Fach Psychologie, welches er nicht studiert hat. Der Titel Ph.D. berechtigt ihn nicht zum Tragen eines deutschen Dokortitels. Der Kläger war Vorsitzender des Promotionsausschusses der Hochschule für Musik in Hamburg, Erst zu einem späteren Zeitpunkt promovierte der Kläger selbst an dieser Hochschule, wobei als seine Doktorarbeit eine fünf Jahre zurückliegende Veröffentlichung anerkannt wurde. Bereits zuvor [1987] ist der Kläger zum C3-Professor an der Musikhochschule Hamburg berufen worden [1990 gar zum C4-Professor, Ergänzung des Webseitenverantwortlichen].*

Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vergibt der Kläger akademische Titel an seine Absolventen. Die Sozialpädagogin Frau Professor Dr. **Susanne Metzner** wurde vom Kläger promoviert und später als Professorin für Musiktherapie an der Fach-

hochschule Magdeburg berufen. **Eckehard Weymann** wurde Nachfolger des Klägers auf dessen Stelle als C3-Professor an der Hochschule für Musik in Hamburg. Eine Promotion hatte Herr Weymann zu diesem Zeitpunkt nicht absolviert. 12 Jahre nach seiner Berufung zum Professor wurde er vom Kläger promoviert. Sowohl Herr Prof. Dr. **Weymann** als auch Frau Prof. Dr. **Metzner** sind in der Liste des Aufrufs "Um die Würde geht es!" aufgeführt. **Stefan Flach** wurde vom Kläger mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrags an der Hochschule für Musik in Hamburg zum Thema "Berufsrecht" beauftragt. Er war zuvor als Verwaltungsbeamter bei einer Landesversicherungsanstalt tätig.

Dem Kläger ist seit 1983 bekannt, dass er den amerikanischen M.A.-Titel nur in der Form "Master of Arts in Expressiv Therapy / Lesley College Cambridge/MASS" führen darf. Er führte in Deutschland auch nach 1983 sowohl den Titel Ph.D. als auch den Titel M.A. ohne Zusatz. **Beides ist ihm nicht gestattet.** (...) Der Kläger führte die Bezeichnung "Psychologe", ohne ein Diplom in Psychologie zu haben, was Voraussetzung für die Bezeichnung "Psychologe" ist. Er ist bereits 1987 darauf hingewiesen worden, dass er **nicht berechtigt ist, diese Berufsbezeichnung zu führen.** Im Psychologie-Kalender 2003 wird der Kläger als "Lehrstuhlinhaber und Direktor Prof. Hans-Helmut Decker-Voigt Ph.D. (Dr. phil. M.A.-Psychologe)" vorgestellt."

Das Gericht nennt u. a. folgende Entscheidungsgründe:

"Die vom Kläger angegriffene Textpassage enthält jedoch im Wesentlichen Meinungsäußerungen. Sofern Tatsachenbehauptungen enthalten sind, haben diese als wahr zu gelten. (...) Des Weiteren begehrt der Kläger eine Richtigstellung in Bezug auf die Aussage "Er (...) tischt unverfroren Lügen auf". (...) Diese Aussage könnte den Tatsachekern enthalten, dass der Kläger bewusst die Unwahrheit sagt. Sofern dies der Fall sein sollte, so ist dem Kläger jedoch nicht gelungen, die Unwahrheit dieser Behauptung darzulegen. (...) Es ist jedoch unstrittig, dass der Kläger die genannten Titel im Rechtsverkehr geführt hat, ohne über eine entsprechende Berechtigung zu verfügen."

Ebenfalls am 6.2.2009 verkündete das Landgericht Hamburg sein auch schon am 21.11.2008 bekanntgegebenes Urteil zu Decker-Voigts Klage zu dem Satz:

"Die von einem Wissenschaftsjournalisten im Jahre 2002 aufgedeckten Fakten lassen sich längst nicht mehr leugnen. Jahrelanger Schwindel zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers ist aufgefliegen."

Auch hierzu hat das Gericht Decker-Voigts Klage abgewiesen (AZ 324 O 211/08). Das Gericht nennt u. a. folgende Entscheidungsgründe:

*"Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen Widerruf der Äußerung, jahrelanger Schwindel des Klägers sei zum Nutzen von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers sei aufgefliegen. (...) Sofern in der Formulierung "jahrelanger Schwindel des Klägers" die Behauptung einer inneren Tatsache, der Kläger habe bewusst die Öffentlichkeit getäuscht, enthalten sein sollte, so wäre dies jedenfalls nicht erwiesen unwahr. Unstreitig trug der Kläger über einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren die akademischen Titel Ph.D. und M.A., ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Der Beklagte trägt diesbezüglich substantiiert vor, der Kläger habe bewusst die Titel zu Unrecht getragen. Der Kläger macht zwar geltend, dies habe er nicht bewusst, sondern bloß fahrlässig getan. Angesichts der im Rahmen des Berichtigungsanspruchs bestehenden Darlegungs- und Beweislastverteilung zu Lasten des Klägers hat er mit diesem Einwand keinen Erfolg. (...)*

*Die Äußerung betrifft die berufliche Stellung des Klägers als Professor an der Hamburger Hochschule für Musik, an der er an exponierter Stellung als Vorsitzender des Promotionsausschusses tätig ist. Aufgrund der herausgehobenen beruflichen Stellung des Klägers besteht grundsätzlich ein berechtigtes Berichterstattungsinteresse an der Frage nach seiner Qualifikation. Angesichts der Umstände, dass der Kläger einerseits unstreitig diesen Vorsitz innehatte, ohne selbst promoviert worden zu sein, und andererseits in Deutschland die Titel Ph.D. (Dr. phil.) und M.A. trug, ohne in dieser Form dazu berechtigt gewesen zu sein, ist in der angegriffenen Äußerung eine zulässige Bewertung des Verhaltens des Klägers zu sehen. Hinzu kommt, dass sich der Kläger 1990 bei der Konferenz der Kultusminister der Länder erkundigt hatte, ob er den Titel Ph.D. auch in Deutschland führen dürfe. Diese Anfrage wurde verneint. Der Kläger macht zwar geltend, sich auf eine Aussage des "California State Departments of Education" verlassen zu haben, der zu Folge er seinen Titel in Deutschland habe tragen dürfen. Warum der Kläger dieser Auskunft Glauben schenkt, der Auskunft der Kultusministerkonferenz aber nicht, erklärt er nicht. Vor diesem Hintergrund ist es eine **zulässige Schlussfolgerung**, der Kläger habe zumindest billigend in Kauf genommen, dass er die Titel möglicherweise zu Unrecht in Deutschland trägt. **Dieses Verhalten darf dann auch als "Schwindel des Klägers" bezeichnet werden.***

*Schließlich gibt es auch hinreichend Anknüpfungstatsachen für die Aussagen, dies sei "zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers" erfolgt. Der Kläger ist zum C3 und anschließend C4 Professor an der Hochschule für Musik ernannt worden. Außerdem dient die Verwendung von akademischen Titeln dem Nachweis eigener Qualifikation anhand der eigenen Reputation. Die Studenten der Hochschule und die von dem Kläger im Rahmen einer Musiktherapie behandelten Patienten dürfen einen qualifizierten Lehrer und Therapeuten erwarten. Es ist zumindest vertretbar, diese Qualifikation anhand der formellen*

*Ausbildung zu beurteilen und aufgrund des Ausbildungsweges des Klägers zu dem Schluss zu kommen, dass seine Qualifikation den Anforderungen nicht gerecht werde. Vor diesem Hintergrund gibt es auch sachliche Anhaltspunkte dafür, davon zu sprechen, dass die Ernennung des Klägers zum Professor auf Kosten der Steuerzahler erfolgt sei, denn die Stelle des Klägers wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Auch für die Meinungsäußerung, der "Titelschwindel" sei "aufgeflogen", sind hinreichende Anknüpfungstatsachen vorhanden. Der Kläger hat zwar letztlich eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg gestellt. Dem war jedoch eine Berichterstattung in der "Deutschen Universitätszeitung" unmittelbar vorangegangen, die bereits den Umstand, dass der Kläger den Titel Ph.D. (Dr. phil.) ohne Berechtigung trage, publik gemacht hatte."*

"Für das unrechtmäßige Führen des Doktor-Titels werden bis zu 500 000 Euro Bußgeld fällig" (Wissenschaftsminister Andreas Pinkwart laut Titelseite der WN v. 4.9.2009). In Hamburg hat der falsche "Psychologe", "Psychotherapeut", "M.A.", "Ph.D.", "Dr.phil.", "Dr.Dr.", "Dr.h.c." Narrenfreiheit.

Nachdem Decker-Voigt sich den langen Zeitraum zwischen Bekanntgabe der beiden Urteile am 21.11.2008 und der Verkündung ihrer schriftlichen Fassung am 6.2.2009 zur Mobilisierung des Senats seiner Hochschule und der „größtmöglichen Öffentlichkeit“ mit krassesten Falschbehauptungen bis hin zum Mordaufruf gegen den Beklagten, gegen den er verloren hat, ausnutzen konnte und nachdem er trotz dieser vernichtenden Urteile weiter prozessierte und darauf bestand, dass er zumindest den Titel „M.A. Expr. Therap. Lesley College / Cambridge / USA“ führen dürfe, die Hamburger Gerichte aber kein Gutachten dazu einholten, musste nochmals die für eine solche Auskunft maßgebende Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen des Ständigen Sekretariats der Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Bonn zur Begutachtung der beiden amerikanischen Urkunden gebeten werden. Dieses hatte bereits am 7.12.2007 festgehalten:

*"Eine Führung des Grades 'Master of Arts in Expressive Therapy' des Lesley College in der Form M.A. entspricht nicht den rechtlichen Erfordernissen der zulässigen Führung eines Hochschulgrades aus den USA in der Bundesrepublik Deutschland."*

In dem erforderlich gewordenen erneuten Schreiben vom 10.9.2009 erklärt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ausführlich, dass der "M.A." des gelernten Kaufmannsgehilfen weder einem B.A. noch einem FH-Diplom noch einem Primarstufenexamen oder sonstigem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entspricht. In diesem Schreiben heißt es:

*"Voraussetzung für die Aufnahme in einen solchen reglementierten zweijährigen Masterstudiengang ist in den USA stets der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, welcher nach amerikanischen Maßstäben ein vierjähriges Studium abschließt. (...)*

*Aus dem vorgelegten 'Transcript of Records' über ein Studium zum 'Master of Arts in Expressive Therapy' geht allerdings hervor, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um einen solchen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Ausdruckstherapie handelt. Ein solcher Hochschulabschluss erfordert in den USA - wie bereits erwähnt - neben einem vierjährigen Bachelor-Studium ein zusätzlich zweijähriges Master-Studium mit integrierten Berufspraktika, somit also ein insgesamt sechsjähriges Studium. Nur ein solcher gegliederter berufsqualifizierender Studiengang kann auch als Entsprechung zu einem deutschen Hochschulabschluss im Bereich Kunst- oder Musiktherapie anerkannt werden.*

*Im vorliegenden Fall zeigt jedoch das genannte Transcript, dass es sich hierbei um ein individualisiertes Weiterbildungsstudium handelte, welches zudem auch nicht in den USA, sondern an deutschen Einrichtungen oder mit deutschem Personal durchgeführt werden sollte.*

*Seit Beginn der 80er Jahre haben die amerikanischen Hochschulen aufgrund steuerrechtlicher Maßnahmen der Reagan-Regierung in großer Zahl berufliche Weiterbildungsprogramme als Bestandteile ihres Studienangebots aufgelegt. Dabei haben sich viele Hochschulen auch bemüht, solche Programme im Ausland anzusiedeln. Uns sind die Folgen dieser steuerrechtlichen Maßnahmen erst gegen Ende der 80er Jahre in teilweise sehr negativer Weise bekannt geworden. Viele amerikanische Einrichtungen haben danach versucht, mit minimalem Aufwand substanzlose Weiterbildungsangebote zum ausschließlichen Zweck der Erwirtschaftung von Einkommen auch in der Bundesrepublik Deutschland anzusiedeln. Im Falle des Studiengangs Master of Arts in Expressive Therapy, der hier durch das Transcript dokumentiert ist, handelt es sich um einen solchen Versuch der Etablierung eines Weiterbildungsstudiengangs in Deutschland.*

*Das vorliegend geplante und in den USA fachlich nicht anerkannte Studienprogramm ist daher klar zu trennen von den berufsqualifizierenden Kernstudiengängen, die das Lesley College in den USA anbietet und die die Anforderungen des Bundesstaates Massachusetts für die Erteilung kunst- und musiktherapeutischer Berufserlaubnisse erfüllen."*

Weiters heißt es in diesem Schreiben, dass der von Decker-Voigt sich beschaffte Weiterbildungstitel weder in den USA noch in Deutschland beruflich anerkannt werden kann. Dieser Titel besitzt den Stellenwert eines Volkshochschulzertifikats oder eines Vereinsdiploms, wie es in Deutschland von privaten Instituten vergeben wird und für eine akademische Karriere keinerlei Wert hat:

*"Es kann angenommen werden, dass die Verleihung in Übereinstimmung mit den lockeren Anforderungen an beruflich nicht anerkannte Weiterbildungsmastergrade erfolgte. Allerdings ist auch klar, dass eine Anerkennung dieses Mastergrades im*

*Sinne deutscher berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse nicht möglich ist. Eine solche Anerkennung muss bereits an der Tatsache scheitern, dass für den Erwerb des Mastergrades keinerlei vorausgehendes Studium mit Bachelor-Abschluss erforderlich war. Die Anrechnung von Lebenserfahrung ist keine hinreichende Gewähr für eine qualifizierte Ausbildung, sondern wirkt auch nach amerikanischen Maßstäben als disqualifizierend."*

Zu diesem Schluss war der Kölner Promotionsausschuss bereits 1988 gelangt, nachdem er den Promotionsantrag des ohne jegliches Studium zum C3-Professor aufgestiegenen gelernten Kaufmannsgehilfen geprüft und abgelehnt hatte.

Nach Bekanntgabe des abgelehnten Promotionsantrags, traf aus Hamburg ein am 8.7.1988 von Isabelle Frohne unterzeichnetes fünfseitiges, von Neid und Unterstellungen triefendes, an das Kultusministerium Nordrhein-Westfalen gerichtetes Schreiben ein:

*"Es nimmt uns wunder, warum das Land Zusatzstudiengänge für Musiktherapie einrichtet, bzw. einrichten will, die den Etat der Hochschulen und den öffentlichen Haushalt zusätzlich belasten. Im Sinne einer kostenbewußten Politik der öffentlichen Haushalte dürfte das sicherlich nicht sein.(...) Wir sind der Auffassung, daß hier der Staat in eine ungute Konkurrenz zu den Fachverbänden als privaten Anbietern tritt und das zu Lasten der öffentlichen Haushalte. (...) Es ist zu fragen, ob bei der Einrichtung von solchen Studiengängen (oder auch therapeutischen Grundstudiengängen) die arbeitsmarktpolitische Situation verantwortungsvoll berücksichtigt wird. Es ist derzeit für Musiktherapeuten, Kunsttherapeuten und Kreativitätstherapeuten ungeheuer schwierig, Arbeitsplätze zu finden, insbesondere, da es kaum Planstellen gibt, weil die berufsrechtlichen Voraussetzungen fehlen. Auch bei den Kostenträgern sind entsprechende Positionen in der Regel nicht vorgesehen. (...) Wir denken natürlich auch an die Weiterbildungswilligen, die ein Zusatzstudium absolvieren und glauben, in einen Bereich zu stoßen, der arbeitspolitisch noch entwicklungsfähig ist. Er ist es nicht. Die neueren Bemühungen des Gesetzgebers zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen, aber auch die Praxis der Kostenträger verweist doch eher auf düstere Perspektiven."*

Frohnes eigennütziges intrigantes Schreiben konnte die Ausbreitung der künstlerischen Therapien und ihre Etablierung an Hochschulen nicht verhindern. Zu einer hauptamtlichen Hochschullehrerstelle hat sie es nie geschafft. Wer ihre Schriften kennt, wundert sich nicht. Im Februar 2001 besorgte sie dem Träger falscher Titel die Ehrenmitgliedschaft in ihrem Verein. 2008 erhielt sie von dem unpromovierten Präsidenten der Musikhochschule Hamburg Elmar Lampson endlich den heißbegehrten Titel "Honorarprof." und steht seither als "Frau Prof." auf der Liste des Lehrkörpers.

Dort ist promotionsberechtigt, wer selbst unpromoviert ist und nicht einmal ein wissenschaftliches Studium absolviert hat. Die Nutznießer wollen natürlich nicht, dass bekannt wird, dass sie ihre Titel, Stellen, Gutachten usw. von dem Entlarvten haben, weil sie mit deren Aberkennung rechnen. Diese Schmarotzer des Betrugs mit falschen Titeln wie „Ph. D.“, „Dr. phil.“, „M.A.“, „Dr. Dr.“, „Dr. h.c.“, „M.A.-Psychologe“ und „Psychotherapeut“ unterschreiben seinen „ohne das mindeste Unrechtsbewußtsein und unter Verkehrung der Werte unserer Gesellschaft organisierten Aufruf“ zu angeblicher Wahrhaftigkeit (s. Fußnote 88, S. 365). Das Landgericht Hamburg hat – was unüblich ist – am 6.2.2009 exemplarisch drei besonders lukrativ versorgte Nutznießer namentlich genannt: Flach, Metzner und Weymann. Es hätte zahllose weitere, die auf der Homepage des Wahrheitsvermeiders am Pranger stehen, ebenso mitaufnehmen können: [www.kreativtherapien.de/decker-voigt-clan.htm](http://www.kreativtherapien.de/decker-voigt-clan.htm)

Baer, Udo	Frohne-Hagemann, Isabelle	Nöcker-Ribaupierre, Monika
Barnowski-Geiser, Waltraud	Hamel, Peter Michael Hegi, Fritz	Rauhe, Hermann Schmedmann, Norbert
Becker, Maria	Hochstein, Wolfgang	Schumacher, Karin
Bernius, Volker	Kriz, Jürgen	Selle, Ernst-Walter
Eberhard-Kaechele, Marianne	Kunkel, Sylvia Lampson, Elmar	Smejisters, Henk Spintge, Ralph
Eschen, Theodor	Mayr, Stella	Timmermann, Tonius
Flach, Stefan	Metzner, Susanne	Treptow, Winfried
Florschütz, Till M.	Moreau, Dorothee von	Wagner, Jochen
Frank-Beckwedel, Eva	Niedecken, Dietmut	Weymann, Eckhard

*Abbildung 101: Befürworter, Mitschuldige und Nutznießer der seit mehr als dreißig Jahren andauernden Hamburger „atypischen“ Verhältnisse und Scharlatanerie*

An den durch diese in Jahrzehnten zementierten katastrophalen rechtswidrigen Verhältnissen und an der damit verbundenen Scharlatanerie zum Schaden des Ansehens der Wissenschaft und zum Nachteil von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers ändern Gerichtsurteile, wenn sie überhaupt jemals zustandekommen, nichts mehr. Gar zu profitabel ist das Geschäft mit Verdummung, Filz und moralischer Verrottung. Die Wissenschaftsbehörde deckt die Machenschaften an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg. Der aufgeflogene Titelvertreiber, Inszenierer verlogener Kampagnen und Schreiberling narzisstischer Lügengeschichten sammelt derweil weiter dubiose Ehrungen.

Näheres dazu findet sich im

### **Schwarzbuch Musiktherapie**